

Universität Leipzig
Sportwissenschaftliche Fakultät

Erste Änderungssatzung zur Habilitationsordnung der Sportwissenschaftlichen Fakultät

Vom 20. März 2008

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 1 i.V.m. § 85 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch das Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2007 und 2008 im Freistaat Sachsen (Haushaltsbegleitgesetz 2007 und 2008) vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515), hat die Sportwissenschaftliche Fakultät der Universität Leipzig am 18. Dezember 2007 die folgende Erste Änderungssatzung zur Habilitationsordnung der Sportwissenschaftlichen Fakultät erlassen.

Die Habilitationsordnung der Sportwissenschaftlichen Fakultät vom 27. August 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 41/2007 vom 27. August 2007) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

“Für die Durchführung des einzelnen Habilitationsverfahrens wird vom Fakultätsrat fachbezogen eine Habilitationskommission bestellt. Sie besteht aus mindestens sechs Habilitierten, d. h. dem Vorsitzenden und mindestens vier weiteren habilitierten Mitgliedern der Sportwissenschaftlichen Fakultät oder Professorinnen bzw. Professoren im Ruhestand, denen der Angehörigenstatus verliehen wurde. Die Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen müssen in der Mehrheit sein. Ein habilitiertes Mitglied der Habilitationskommission ist aus einer anderen Fakultät der Universität Leipzig zu bestellen. Der Dekan oder ein von ihm

beauftragtes Kommissionsmitglied übernimmt den Vorsitz. Als Vorsitzender kann nicht tätig werden, wer im gleichen Verfahren als Gutachter bzw. Gutachterin bestellt worden ist. Die Habilitationskommission ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. Für grenzüberschreitende Habilitationsvorhaben sind die dazu erforderlichen Verbindlichkeiten vertraglich zu regeln. In einem grenzüberschreitenden Verfahren kann die Habilitationskommission um einen Hochschullehrer der entsprechenden Partneruniversität erweitert werden.”

2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

“Die schriftliche Habilitationsleistung ist eine von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller verfasste wissenschaftliche Arbeit auf dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird. Sie muss sich wesentlich von den Inhalten der Dissertation und anderen Prüfungsarbeiten der Kandidatin bzw. des Kandidaten unterscheiden und über den Rahmen einer Dissertation beträchtlich hinausgehende wissenschaftliche Leistungen, die zum Erkenntnisfortschritt in dem Wissenschaftsgebietes beitragen, nachweisen. Die Habilitationsschrift ist in der Regel als monographische Einzelschrift einzureichen.

Die kumulative Habilitation stellt die Alternative zur Habilitationsschrift dar. Dazu sind mindestens fünf vom Habilitanden angefertigte Publikationen, die in Zeitschriften mit einem anerkannten Begutachterverfahren veröffentlicht wurden, einzureichen. Von diesen müssen drei in Erstautorenschaft publiziert sein und mindestens eine in einer internationalen, in der Regel englischsprachigen Zeitschrift. Die Publikationen müssen ein übergeordnetes zusammenhängendes inhaltliches Thema aufweisen. Sie sind gemeinsam mit einer mindestens 30seitigen Zusammenfassung, in welcher der innere Zusammenhang der Publikationen sowie die wesentlichen Schlussfolgerungen dargestellt werden, gebunden einzureichen.”

Artikel 2

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Sportwissenschaftlichen Fakultät am 18. Dezember 2007 beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Leipzig, den 20. März 2008

Professor Dr. Jürgen Krug
Dekan

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor